



*Jean - Monnet - Lehrstuhl
für Europäische Integration*

Freie Universität



Berlin

Berliner Online-Beiträge zum Europarecht Berlin e-Working Papers on European Law

herausgegeben vom
edited by

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht
Chair of Public Law and European Law

Prof. Dr. Christian Calliess, LL.M. Eur
Freie Universität Berlin

Nr. 151

08.07.2024

Doris König:

Gefährdungen von Demokratie und Rechts- staatlichkeit: Was können wir tun?

Zitiervorschlag:

VerfasserIn, in: Berliner Online-Beiträge zum Europarecht, Nr. XX, S. XX.



Prof. Dr. Doris König ist seit Juni 2014 Richterin am Bundesverfassungsgericht und seit Juni 2020 Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzende des Zweiten Senats. Sie ist außerdem Professorin an der Bucerius Law School für Öffentliches Recht, Allgemeine Staatslehre, Völker- und Europarecht in Hamburg und zugleich Inhaberin des Claussen-Simon-Stiftungslehrstuhls für Internationales Recht.

Bei dem nachfolgenden Beitrag handelt es sich um den Vortrag auf der Absolventenfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin am 28.06.2024.

Liebe Absolventinnen und Absolventen, liebe Angehörige und Freunde, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren,

Ich bedanke mich für die Einladung und bin gern gekommen, um heute die Festrede auf der Absolventenfeier zu halten. Was es bedeutet, die erste große Hürde, die Erste Prüfung, geschafft zu haben, weiß ich auch nach so vielen Jahren noch gut. Und wie schön es erst ist, die Promotionsurkunde in Händen zu halten. Dazu gratuliere ich Ihnen von ganzem Herzen. Heute ist Ihr großer Tag! Genießen Sie ihn zusammen mit Ihren Familien und Freunden! Ihre Familien, allen voran Ihre Eltern, können stolz auf Sie sein!

I.

Bevor nun kräftig gefeiert wird, möchte ich Sie mit meinem Vortrag zu einem ernsten und drängenden Thema ein wenig zum Nachdenken und vielleicht auch zum Handeln anregen. Es geht mir – wie vielen anderen auch – um die Gefährdungen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der heutigen Zeit. Das, was meiner Generation so selbstverständlich, so unverrückbar vorkam – das Leben in einem freien demokratischen Land, in einem liberalen Rechtsstaat, in einem immer weiter zusammenrückenden Europa – erscheint heute fragil, ja grundsätzlich infrage gestellt.

Die Ergebnisse der Europawahl vor wenigen Wochen haben gezeigt, dass es in einigen bisher europafreundlichen Ländern wie Frankreich oder Österreich große Gewinne für rechtspopulistische Parteien gegeben hat. Mancherorts spricht man zu Recht von einer „Revitalisierung des Nationalen“. Damit wird in unruhigen Zeiten, in denen Europa eigentlich mehr Geschlossenheit und Problemlösungskompetenz zeigen müsste, die Suche nach Kompromissen im Europaparlament noch schwieriger werden. Der französische Präsident Emmanuel Macron hat in einer Rede Ende April an der Sorbonne sogar davor gewarnt, dass unsere Zivilisation, dass Europa sterben könne und dass es von uns allen abhängt, den Angriff auf die liberalen Demokratien, auf unsere Werte, abzuwehren. Auch wenn mir persönlich solch pathetische Worte nicht unbedingt liegen, bleibt doch festzuhalten: Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind in der Europäischen Union und vielen ihrer Mitgliedstaaten durch Entwicklungen im Innern sowie Krisen und Kriege von außen unter Druck geraten.

Dies ist besonders sichtbar geworden in Polen und Ungarn, wo unter Berufung auf demokratische Mehrheiten die Unabhängigkeit der Justiz und die Freiheit der Medien massiv bedroht waren bzw. sind. Aber auch in Deutschland wachsen Zweifel an der Leistungsfähigkeit von Recht und Justiz sowie an der Problemlösungsfähigkeit der Demokratie. Viele Menschen sind angesichts der zahlreichen Krisen, die uns in der letzten Zeit heimgesucht haben, verunsichert und sehnen sich nach einfachen Lösungen. Das machen sich populistische Parteien überall in Europa zunutze und haben dabei zunehmend Erfolg. Dies wird niemandem von Ihnen entgangen sein, die Sie das politische Geschehen mit wachen Augen beobachten. Und es sind gerade Sie als angehende Juristinnen und Juristen, die die Stabilität unseres Rechtsstaates, unserer Demokratie und unseren Platz in Europa maßgeblich mitgestalten werden.

II.

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind in einer freiheitlichen Gesellschaft auf das engste miteinander verflochten, sozusagen zwei Seiten einer Medaille. Eine liberale Demokratie, wie sie unser Grundgesetz festschreibt, ist die rechtsstaatlich eingeehegte Herrschaft der Mehrheit auf Zeit, immer verbunden mit der Möglichkeit der Minderheit, zur Mehrheit zu werden. Zu ihren Funktionsbedingungen gehören freie und faire Wahlen, die Garantie von Rechten der

Opposition, der Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Presse-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, und schließlich die Unabhängigkeit der Justiz.

Rechtsstaat und Demokratie bedingen sich also gegenseitig. Ohne Rechtsstaat keine liberale Demokratie! Das Konzept der sog. illiberalen Demokratie, in der der demokratische Mehrheitswille über allem steht und im Namen der Demokratie Rechte eingeschränkt sowie die Unabhängigkeit der Justiz untergraben wird, ist ein Widerspruch in sich. Ein solches Konzept, wie es von der PiS-Regierung in Polen umgesetzt wurde und heute noch immer von der Orbán-Regierung in Ungarn durchgesetzt wird, führt in einen autoritären Staat, wie ihn viele Populisten in Europa anstreben. Häufig ist diese Entwicklung mit einem zunehmenden Nationalismus im Sinne von „America first“ gekoppelt.

III.

Werfen wir nun kurz einen Blick auf das, was in Polen geschah und in Ungarn nach wie vor geschieht. Dabei beschränke ich mich hier auf den Umgang mit der Justiz.

In **Polen** wurde das Verfassungsgericht bereits Ende 2015, kurz nach dem Wahlsieg der PiS, durch unrechtmäßige Neubesetzungen geschwächt und später durch eher technisch anmutende Gesetzesänderungen faktisch entmachteter. Zum Beispiel müssen die Fälle seither nach Eingang bearbeitet werden. Dies verhindert nicht nur Schwerpunktsetzungen, sondern auch, dass eine Regierung während ihrer Amtszeit fürchten muss, vom Verfassungsgericht korrigiert zu werden. Entscheidungen des Gerichts bedürfen der Veröffentlichung, um wirksam zu werden. Im Juli 2016 trat ein Gesetz in Kraft, das der Regierung – entgegen der verfassungsrechtlichen Vorgabe – ein Ermessen hinsichtlich der Veröffentlichung der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen einräumt. Damit hat es allein die Exekutive in der Hand, ob die Entscheidungen des Verfassungsgerichts Wirkung entfalten können. Dies trifft die Gewaltenteilung in ihrem Kern.

Der Demontage des Verfassungsgerichts folgte die Politisierung der Justiz im Rahmen der sog. Justizreformen. Zunächst wurden zahlreiche Richter des Obersten Gerichts durch eine Senkung des Rentenalters in den Ruhestand versetzt, um Platz für die eigenen Leute zu schaffen. Mit der Einführung einer Disziplinarkammer eröffnete sich die Regierung die Möglichkeit, ihr nicht genehme Richterinnen und Richter zu sanktionieren und aus dem Amt zu entfernen. Insgesamt wird man wohl konstatieren müssen, dass die dadurch bedingten Veränderungen das Justizsystem in seiner Integrität und Unabhängigkeit schwer beschädigt haben. Der Gerichtshof der Europäischen Union und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sind in zahlreichen Urteilen dieser verhängnisvollen Politik entgegengetreten und haben Grundregeln für die Unabhängigkeit der Justiz in Europa festgelegt. Nach dem Wahlsieg von Donald Tusk im Herbst letzten Jahres zeigt sich nun, wie schwierig es ist, diese Eingriffe in die Justiz rückgängig zu machen und deren Unabhängigkeit wiederherzustellen.

Eine besorgniserregende Entwicklung sehen wir seit Langem auch in **Ungarn**. Auch hier hat es die Regierung zunächst unternommen, das Verfassungsgericht, das ihr hätte gefährlich werden können, personell und kompetenziell gefügig zu machen. Die Zahl der Richter wurde im Wege des sog. court packing von 11 auf 15 erhöht. Nachdem das Gericht dann mit regierungstreuen Richtern besetzt war, wurde deren Amtszeit um drei auf 12 Jahre verlängert. Ferner wurden die Kontrollkompetenzen des Gerichts massiv eingeschränkt. Beschränkungen der Medienfreiheit traten – ebenso, wie dies in Polen der Fall war – hinzu und verstärkten die autoritären Tendenzen. Das Wahlrecht wurde zugunsten der Mehrheitspartei verändert, um einen Machtwechsel zu erschweren. Neben der Politisierung der Justiz und der Beschränkung der Medienfreiheit ist vor allem das Wahlrecht derjenige Bereich, auf den autoritäre Regime zugreifen, um ihren Machterhalt auf Dauer zu sichern. Auf diese Weise ist es Orban und seiner Fidesz-Partei gelungen, sich seit nunmehr 14 Jahren an der Macht zu halten.

IV.

Nicht nur in Polen und Ungarn standen bzw. stehen die Institutionen des Rechtsstaats, steht die liberale Demokratie unter Druck. Ähnliche Entwicklungen lassen sich – zumindest in ihren Anfängen – auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie etwa in Italien, der

Slowakei, Bulgarien und Rumänien beobachten. Auch mit Blick auf Deutschland kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass manches im Argen liegt. Willy Brandt stellte als frisch gewählter Bundeskanzler seine erste Regierungserklärung im Oktober 1969 unter das Motto „Mehr Demokratie wagen“. Man ist geneigt, gut ein halbes Jahrhundert später zu sagen: „Mehr Demokratie bewahren“. Wie komme ich zu dieser Aussage? Lassen Sie mich hierzu einige wenige Zahlen nennen:

Zunächst die gute Nachricht: Im Jahr des 75. Geburtstags unserer Verfassung ist die Zustimmung zum Grundgesetz im Ergebnis unvermindert hoch. Ausweislich einer Studie des Mercator Forums Migration und Demokratie der TU Dresden vom Anfang dieses Jahres hat sich das Grundgesetz in den Augen von über 80 % der Bürgerinnen und Bürger bewährt. Das ist ein sehr erfreulicher Zustimmungswert, der sich übrigens quer durch alle gesellschaftlichen Gruppen und Milieus zieht.

Allerdings muss ich sogleich Wasser in den Wein gießen: Während über das Grundgesetz als Basis unseres staatlichen Zusammenlebens weitgehend Konsens herrscht, sieht die Zustimmung zur Demokratie als Staatsform bzw. – genauer gesagt – zu ihrem gegenwärtigen Zustand nicht ganz so erfreulich aus: Angesprochen auf ihre Demokratiezufriedenheit, waren nicht einmal 50 % der Bürgerinnen und Bürger, die im Rahmen einer von der Friedrich-Ebert-Stiftung in Auftrag gegebenen Studie aus dem letzten Jahr befragt wurden, mit dem Funktionieren der Demokratie in Deutschland sehr oder ziemlich zufrieden. Das ist ein Wert, der nicht zufriedenstellen kann. Ebenfalls beunruhigen muss uns, dass der Abstand zwischen Ost und West gegenüber den Ergebnissen der letzten Befragung von 2019 größer geworden ist. Unter den im Osten Deutschlands Befragten liegt die „Demokratiezufriedenheitsquote“ derzeit nur noch bei 34 %. Mit anderen Worten: Zwei von drei ostdeutschen Bürgerinnen und Bürgern sind mit dem Zustand unserer Demokratie nicht zufrieden. Von einer Krise der Demokratie zu sprechen, wäre sicherlich übertrieben. Aber ernsthafte Anzeichen für eine Vertrauenskrise wird man angesichts solcher Zahlen wohl nicht leugnen können.

Nun will ich nicht darüber spekulieren, was Anlass für derartige Umfrageergebnisse sein könnte. Eines möchte ich aber hervorheben: Man muss gewiss nicht mit jeder Entscheidung,

die in unserer Demokratie getroffen wird, und jeder Entwicklung, die unsere demokratische Gesellschaft nimmt, einverstanden sein – das bin auch ich nicht. Ein Grundvertrauen in unsere Demokratie und unsere demokratischen Institutionen sollten und können wir nach meiner festen Überzeugung aber haben. Unser demokratischer Rechtsstaat fußt mit dem Grundgesetz auf einem soliden Fundament. Er hat sich in seiner nunmehr über 75-jährigen Geschichte bewährt. Mit dem Bundesverfassungsgericht existiert eine Institution – das darf ich, glaube ich, trotz einer gewissen Befangenheit sagen –, die eine unabhängige und effektive Kontrolle über die anderen demokratischen Institutionen ausübt und in der Bevölkerung über eine hohe Akzeptanz verfügt. So gesehen sind wir – alles in allem – „in guter Verfassung“.

Dennoch: Abgesehen davon, dass die subjektive Demokratiezufriedenheit nicht allzu groß ist, gibt es auch objektive Anhaltspunkte dafür, dass sich unsere Demokratie Gefahren ausgesetzt sieht. Gefahren von außen wie etwa Spionageversuche und Cyberangriffe mutmaßlich ausländischer Nachrichtendienste auf politische Parteien, staatliche Institutionen und Unternehmen, der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie die Auswirkungen des Terrorangriffs der Hamas auf Israel und des Kriegs in Gaza sind nur einige Beispiele, die unser demokratisches Miteinander gefährden. Aber unsere Demokratie kennt auch Gefahren von innen: Das Parteienspektrum hat sich in den letzten Jahren stark verändert, was neue Herausforderungen für das parlamentarische Gefüge und den Umgang miteinander mit sich bringt. Amts- und Mandatsträger werden verbal bedroht und bisweilen sogar körperlich angegangen; der Kasseler Regierungspräsident Walter Lübcke musste seinen Einsatz für das Gemeinwohl gar mit dem Leben bezahlen. Extremistische Bestrebungen unterschiedlichster Art fassen knapp acht Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Schreckensherrschaft der Nationalsozialisten wieder mehr und mehr Fuß. Der gesellschaftliche Diskurs verroht – nicht nur, aber auch gegenüber den demokratischen Institutionen und ihren Repräsentanten.

Sind Demokratie und Rechtsstaatlichkeit also auch in Deutschland in Gefahr? Nun, es besteht keine Veranlassung, in Panik zu verfallen. Aber ein gewisses Maß an Wachsamkeit ist schon geboten. Hervorheben möchte ich Folgendes: Das Grundgesetz ist, was die Verteidigung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit angeht, nicht neutral. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben in unserer Verfassung das Konzept einer wehrhaften Demokratie verankert. Dieses Konzept soll gewährleisten, dass Verfassungsfeinde nicht unter Berufung auf die Freiheiten,

die das Grundgesetz gewährt, die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören. Das Konzept der wehrhaften Demokratie ist nicht in einem einzigen Artikel des Grundgesetzes normiert, sondern es kommt an unterschiedlichen Stellen des Verfassungstextes zum Ausdruck. Zu nennen sind hier insbesondere das Vereinsverbot (Art. 9 Abs. 2 GG), das Instrument der Grundrechtsverwirkung (Art. 18 GG), das Parteiverbot (Art. 21 Abs. 2 GG), seit 2017 der Parteifinanzierungsausschluss (Art. 21 Abs. 3 GG) und schließlich die Ewigkeitsklausel (Art. 79 Abs. 3 GG), die die Grundwerte und -strukturen unserer staatlichen Ordnung änderungsfest macht.

Lassen Sie mich hier nur einige Worte zum Parteiverbotsverfahren sagen: Obgleich die einzelnen Elemente der wehrhaften Demokratie weder zeitlich noch inhaltlich in einem Stufenverhältnis zueinander stehen, bildet doch das Parteiverbotsverfahren den Schlussstein, die *ultima ratio*, des Prinzips der wehrhaften Demokratie. Es stellt – wie es im NPD-Urteil von 2017 heißt – die „schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde“ dar. Nun wird gegenwärtig wieder viel über Parteiverbote diskutiert. Es wird Sie nicht überraschen, dass ich mich zum konkreten Anlass dieser Diskussion nicht äußern werde. Ganz allgemein und unabhängig von einer bestimmten Partei kann ich aber – auch aus eigener Anschauung – sagen, dass der Nachweis für das Vorliegen der Verfassungsfeindlichkeit einer Partei sehr aufwendig zu führen ist. Wer das Parteiverbotsverfahren gewissermaßen als Allheilmittel zum Schutz der Demokratie ansieht, irrt nicht nur aus diesem Grund. Ein Parteiverbot verhindert nämlich nicht, dass das dahinterstehende Gedankengut und dessen Anhänger verschwinden. Allerdings sollte die Bedeutung des Parteiverbots auch nicht kleingeredet werden. Die wohl wichtigste Wirkung des Parteiverbotsverfahrens ist seine präventive Wirkung. Es schwebt sozusagen wie ein Damoklesschwert über allen Parteien, die sich im Randbereich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegen. Wer den durch das Grundgesetz abgesteckten Bereich verlässt, muss damit rechnen, einem solchen Verfahren unterzogen und in letzter Konsequenz auch verboten zu werden.

V.

Was können, was sollten wir angesichts dieser Entwicklungen in Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tun? Eines dürfte klar geworden sein: Wachsamkeit und allgemeine Besorgnis allein sind nicht genug! Es geht jetzt vor allem darum, diesen Entwicklungen entgegenzutreten. Das, was wir um uns herum an Gefährdungen von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie wahrnehmen, das geht uns alle an, nicht nur als Bürgerinnen und Bürger dieses Staates und dieser Europäischen Union, sondern auch in unserer Eigenschaft als Juristinnen und Juristen. Bevor ich auf die besondere Verantwortung unserer Zunft für die Bewahrung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu sprechen komme, möchte ich zunächst auf die Bedeutung des Engagements der Zivilgesellschaft in ihren zahlreichen Erscheinungsformen hinweisen.

Die freiheitliche Demokratie des Grundgesetzes verwirklicht sich nicht von selbst, sie kann sich auch nicht von allein schützen. Alle rechtlichen Schutzwälle nützen nichts, wenn die Werte des Grundgesetzes von den Bürgerinnen und Bürgern, von Ihnen, von uns allen, nicht gelebt werden und wenn demokratiefeindlichen Entwicklungen nicht gesamtgesellschaftlich entgegengetreten wird. Ich möchte hierzu nochmals aus dem NPD-Urteil von 2017 zitieren:

„Das Grundgesetz geht davon aus, dass nur die ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften und Interessen, den politischen Ideen und damit auch den sie vertretenden Parteien der richtige Weg zur Bildung des Staatswillens ist [...]. Es vertraut auf die Kraft dieser Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien [...].“

Mit anderen Worten: Unerlässlich ist die politische – gewaltfreie – Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner auch und gerade dann, wenn es um Gefährdungen für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geht! Diesen „Verfassungsauftrag“ kann man nicht oft genug wiederholen. Insoweit fordert das Grundgesetz jede Bürgerin und jeden Bürger zum Mitmachen auf. Eine

junge Frau hat dies im Gottesdienst anlässlich des 75. Geburtstages des Grundgesetzes so formuliert: „Demokratie ist ein Mitmach-Sport“. Dass in den vergangenen Monaten so viele Menschen in Deutschland ihren Willen kundgetan haben, für die Werte des Grundgesetzes – allen voran Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit – einzustehen, macht Mut und zeigt die Bereitschaft der Mehrheit der Gesellschaft zur Verteidigung unserer Demokratie.

Wenn es um die „Resilienz (Widerstandskraft) der Demokratie“ geht, kommt man am Bundesverfassungsgericht als „Hüter der Verfassung“ nicht vorbei. In jüngster Zeit hat sich eine öffentliche Debatte entspannt, ob und – wenn ja – welche Änderungen am Verfassungstext es braucht, um das höchste deutsche Gericht besser gegen potenzielle Angriffe auf seine Unabhängigkeit zu schützen. Ich möchte mich nicht im Einzelnen zu den auf dem Tisch liegenden Vorschlägen äußern. Was ich aber uneingeschränkt begrüße, ist zum einen die Debatte, die nunmehr läuft, und zum anderen das Grundanliegen, das mit dieser Reform verfolgt wird. Man muss sich nur die Entwicklung etwa in Polen und Ungarn noch einmal vor Augen führen, um festzustellen, mit welchen vermeintlich unbedeutenden, eher technischen Gesetzesänderungen die Arbeit eines Verfassungsgerichts lahmgelegt und damit ein wichtiges Kontrollorgan ausgeschaltet werden kann. Dass nunmehr sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat entsprechende Reformen angestoßen werden, macht ebenfalls deutlich, dass es um den rechtsstaatlich-demokratischen Grundkonsens in unserem Land nicht schlecht bestellt ist.

Zum Schluss noch ein paar Worte zu der besonderen Verantwortung, die Juristinnen und Juristen – ob sie nun in der Justiz oder in der Verwaltung arbeiten, in der Anwaltschaft, an Hochschulen, in Unternehmen oder in den Medien – für die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie tragen. Unsere Geschichte hat uns deutlich vor Augen geführt – sowohl zur Zeit des Nationalsozialismus als auch zur Zeit des SED-Regimes –, dass gerade Juristinnen und Juristen bereit waren, sich in den Dienst dieser Regime zu stellen. Und sie hatten nach dem Ende dieser Regime in den allermeisten Fällen auch keine Schwierigkeiten, im demokratischen Rechtsstaat neu durchzustarten. Dies lässt sich nachlesen in dem Buch „Die Akte Rosenberg“, das die sachlichen und personellen Kontinuitäten von der NS-Zeit bis in die ersten Jahrzehnte des Bundesjustizministeriums herausgearbeitet hat. Hier zeigt sich, dass es sich bei denjenigen, die dem NS-Staat treu gedient hatten und später in der jungen Bundesrepublik hohe Posten bekleideten, zumeist um gute Juristen handelte, die über exzellente Fachkenntnisse verfügten.

Es waren „Rechtstechniker“, die in jedem politischen System „funktionierten“. Das kann und darf kein Vorbild für uns sein! Was wir heute brauchen, sind Juristinnen und Juristen, die sich einem rechtsstaatlichen Ethos verpflichtet sehen. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Stephan Harbarth, hat dazu in einem Zeitungsartikel zur juristischen Ausbildung formuliert: „Rechtstechniker müssen auch Rechtsethiker sein“. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, bedarf es der persönlichen Unabhängigkeit, der Distanz ebenso wie der Empathie, der Sorgfalt und Einsatzfreude, der Wachsamkeit gegenüber den Gefährdungen des Rechtsstaats und eben auch der Bereitschaft, für unseren demokratischen liberalen Rechtsstaat einzustehen. Es liegt ganz bei Ihnen, liebe Absolventinnen und Absolventen, wie Sie sich dieser Herausforderung in Zukunft stellen werden. Dazu gehört Selbstvertrauen, Kraft und gelegentlich auch Mut. Mir bleibt jetzt nur noch, Ihnen in diesem Sinne für Ihren weiteren Berufs- und Lebensweg alles Gute und viel Erfolg zu wünschen! Machen Sie es gut!